

Leitfaden zur Information von Arbeitgebern und Teilnehmer/innen der Berufsbegleitenden Weiterbildung (BWB)

I. Vor Beginn der Ausbildung

1. Der Arbeitsvertrag muss im Falle einer Befristung mindestens für die Zeit der Ausbildung gelten. Bei Fragen nach arbeitsrechtlichen Details, z.B. nach der Vergütungsgruppe o.ä., wenden Sie sich bitte an VERDI oder die zuständige Stelle (Personalverwaltung) bei ihrem Träger. Wir empfehlen nach bestandener Probezeit das Grundgehalt einer Sozialpädagogischen Assistent*in.
2. Bewerber/innen für die BWB zum Erzieher/in mit Realschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung, Abiturienten/innen mit Praxisjahr oder FSJ sowie fertig ausgebildete Sozialpädagogische Assistenten/innen erhalten eine Anstellung in Teilzeit mit mindestens 15, maximal 30 Wochenstunden. Damit liegt die Berufstätigkeit der Ausbildungsteilnehmer/innen parallel zu einer berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieher/in, die schulisch organisiert ist und bedarf einer darauf abgestimmten zeitlichen Organisation. Über Möglichkeiten der Anrechnung einer/s BWB-Arbeitnehmer/in auf den Personalschlüssel der Einrichtung gibt die BASFI (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) für Kindertageseinrichtungen und die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) für den Bereich Schule Auskunft.
3. Der Arbeitsvertrag ist auf eine sozialpädagogische/erzieherische Tätigkeit zu beziehen.
4. Bei Anmeldung zur BWB muss der Arbeitgeber ein Formular der FSP2 zum Arbeitsverhältnis ausfüllen und sein Einverständnis zur Teilnahme am Ausbildungsgang seines/seiner Mitarbeiter/in erklären. Damit gibt der Arbeitgeber auch sein Einverständnis zu einer einwöchigen Hospitation der/des Schüler*in in einem anderen Arbeitsfeld beim selben oder ggf. anderen Träger (s.u.).
Regelhaft wird von Seiten der FSP2 jährlich das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses überprüft. Unabhängig davon ist die/der Arbeitnehmer*in dazu verpflichtet, jede Änderung des Arbeitsverhältnisses umgehend der Schule bekannt zu geben.
5. Die Teilnehmer*innen der BWB sind vom rechtlichen Status sowohl Arbeitnehmer*innen als auch Schüler*innen.

II. Während der Ausbildung

1. Die Teilnehmer*innen der BWB erhalten eine vergünstigte HVV-Karte.
2. Da die Teilnehmer*innen der BWB auch Schüler*innen sind, können sie sich zum Klassensprecher*in, in die Schülersvertretung und in den Schulvorstand wählen lassen und sollten für entsprechende Schulveranstaltungen freigestellt werden.
3. Im Rahmen der BWB können auch Klassenreisen stattfinden, die an den Schultagen stattfinden.
4. Um die staatliche Anerkennung nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz zu erhalten, müssen die Schüler/innen ein zweites Arbeitsfeld kennen lernen. Deshalb muss im Rahmen der Weiterbildung bis spätestens zum Ende des 5. Halbjahres eine Hospitation, die jeweils eine Woche (35 Std., tägliche Praxiszeit = 7 Std.) umfasst, durchgeführt werden.
Dafür müssen die Teilnehmer/innen vom Arbeitgeber freigestellt werden, die Hospitationswoche ist ein Teil der Weiterbildung und kann nur innerhalb der Hamburger Ferienzeiten stattfinden. Wer z.B. im Arbeitsbereich Krippe tätig ist, muss ihre/seine Hospitation in einem anderen Arbeitsbereich (z.B. Elementargruppe, HzE, OKJA, AMA, Schule) in einer anderen Einrichtung, ggf. beim selben Träger, absolvieren.

Die Hospitation kann auch im Ringtausch erfolgen. Das heißt, dass die Teilnehmer*innen der berufsbegleitenden Weiterbildung mit Schüler*innen aus ihrer Klasse jeweils die Hospitationen in den Einrichtungen, in denen sie tätig sind, tauschen. Voraussetzung ist hier, dass Sie, als Arbeitgeber, damit einverstanden sind. Die Hospitation muss mit dem beigefügten Formular der Schule jeweils angemeldet als auch als erfolgreich bestanden bescheinigt werden. Die Teilnehmer*innen sind während der Hospitationen über die Schule (Landesunfallkasse) versichert.

5. Mit der aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik muss seit dem 01.08.2013 ein/e Ausbildungsleiter/in in Ihrer Einrichtung bestimmt werden. Dieses ist vor dem Hintergrund entschieden worden, dass vermehrt Quereinsteiger/innen den Beruf des/der Erzieher*in ergreifen. In der „Positivliste“ der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration heißt es darüber hinaus: *„Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (...) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteiger*innen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen.“*¹

Für die Weiterbildung gelten der **Bildungsplan, Fachschule für Sozialpädagogik des Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Institut für Berufliche Bildung von 2013** und die **Standards für die Praktische Ausbildung für Erzieher/innen in Hamburg von 2013**.

Der/die Ausbildungsleiter/in bewerten am Ende des Halbjahres, ob der praktische Teil der Weiterbildung als bestanden oder nicht bestanden zu empfehlen ist. Die endgültige Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz. Wichtig ist, wenn ein Halbjahr aus Sicht der Praxis als nicht bestanden gilt, dass diese Entscheidung schriftlich begründet und möglichst frühzeitig mit der/dem Lernenden besprochen wird.

Bei Konflikten und Krisen in der Praxis können Sie sich an die FSP2 wenden. In solchen Notfällen wird eine Kollegin/ein Kollege, die/der in der Praxis erfahren ist, zu Ihnen in die Einrichtung kommen.

Die FSP2 wird im Rahmen der Kooperation von Schule und Ausbildungsstätte ein Ausbildungsleiter/innentreffen in der Berufsbegleitenden Weiterbildung durchführen. Sie erhalten rechtzeitig eine Einladung.

6. Die Schüler/innen haben im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in der Praxis Aufgaben zu erfüllen: beispielsweise Beobachtungen, Reflexionen. Wir bitten ausdrücklich darum, den Lernenden zu ermöglichen, diese Aufgaben in den Arbeitsalltag zu integrieren.

7. Fortbildungen des Arbeitgebers, an denen die Schüler/innen teilnehmen sollen und die **vor** Erhalt des Schulplatzes vereinbart waren, werden durch die Klassenleitung bestätigt. Es entsteht keine Fehlzeit. Später vereinbarte Fortbildungen, die ggf. an Schultagen liegen, müssen in der FSP2 beantragt und von der zuständigen Abteilungsleitung genehmigt werden. Es wird regelhaft maximal eine Fortbildung pro Halbjahr genehmigt.

8. Eine Befreiung vom Unterricht für die Arbeit im Betrieb ist nicht möglich.

III. Am Ende der Ausbildung

Am Ende der dreijährigen Ausbildung werden schriftliche und mündliche Prüfungen im Rahmen des Zentralexamens an allen Fachschulen in Hamburg gleichzeitig abgelegt. Es kann sein, dass die zentral terminierten Prüfungen an den Arbeitstagen liegen. Zu diesem Zweck müssen die Arbeitgeber ihren Mitarbeiter/innen ermöglichen, die Prüfung abzulegen.

¹ Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2017): Erziehungspersonal in Kitas und der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“), S.2